

**Habilitationsordnung  
der Fakultät für Mathematik  
der Universität Duisburg-Essen  
Vom 18. Juni 2018**

(Verköndungsblatt Jg. 16, 2018 S. 413 / Nr. 83)

**§ 1**

**Ziel der Habilitation**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

(1) Durch die Habilitation wird die Befähigung der Antragstellerin oder des Antragstellers, ein wissenschaftliches Fachgebiet der Fakultät für Mathematik der Universität Duisburg-Essen in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten, förmlich nachgewiesen. Die Habilitation an der Fakultät für Mathematik kann für das Lehrgebiet „Mathematik“ oder „Didaktik der Mathematik“ erworben werden. Das Lehrgebiet kann auch interdisziplinär sein.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung der Venia legendi (Lehrbefugnis) nach § 18.

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag und Habilitationsunterlagen
- § 5 Habilitationskommission
- § 6 Einleitung und Beschluss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Gutachten
- § 9 Auslegung und Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Rücknahme des Habilitationsantrages
- § 11 Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 12 Mündliche Habilitationsleistung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung
- § 14 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 15 Einsicht in die Habilitationsunterlagen
- § 16 Umhabilitation
- § 17 Aufhebung der Lehrbefähigung
- § 18 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 19 Zurücknahme der Lehrbefugnis
- § 20 Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung
- § 21 Schlussbestimmung, Übergangsregelung, Inkrafttreten

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen  
für das Habilitationsverfahren**

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen, die durch die Qualität einer Promotion mit Bezug zum Fachgebiet an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss nachweisen, dass sie oder er über die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 hinaus in dem wissenschaftlichen Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, nach der Promotion weitergehend wissenschaftlich gearbeitet und eigenständige Vorlesungen im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden durchgeführt hat. Bei Habilitationen mit dem Lehrgebiet Didaktik der Mathematik können diese 4 Semesterwochenstunden auch in Form von Masterseminaren erbracht werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller stellen sich, das Fachgebiet und die wesentlichen Ergebnisse der Habilitation fakultätsöffentlich vor. Dieser Vortrag kann im Rahmen eines Kolloquiums oder eines Oberseminars erfolgen.

### § 3 Habitationsleistungen

(1) Die zu erbringenden Habitationsleistungen sind:

1. Schriftliche Habitationsleistung (§ 7),
2. Mündliche Habitationsleistung (§ 12).

(2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist die gesamte Habitation nicht bestanden. Ein Habitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn das Habitationsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 eröffnet wurde. Die Rücknahme des Habitationsantrags gemäß § 10 ist nur einmal statthaft. In diesem Fall gilt dieses Verfahren als nicht eröffnet. Habitationsversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind mit zu berücksichtigen. Eine Ablehnung gemäß § 6 Abs. 2, 1. Halbsatz hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten. Sie ist bei der Wiederholung der Antragstellung nicht zu berücksichtigen.

### § 4 Habitationsantrag und Habitationsunterlagen

Der Habitationsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Erklärung, für welches Fachgebiet die Habitation beantragt wird,
2. Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
3. Promotionsurkunde gemäß § 2 Abs. 1,
4. Schriftenverzeichnis und je ein Exemplar der verfassten oder mitverfassten wissenschaftlichen Arbeiten,
5. eine Erklärung der Habilitandin bzw. des Habilitanden, dass sie oder er die eingereichte schriftliche Habitationsleistung selbständig verfasst hat,
6. eine Erklärung der Habilitandin bzw. des Habilitanden, dass sie oder er bei der Abfassung der schriftlichen Habitationsleistung nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat,
7. Verzeichnis der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller seit ihrer oder seiner Promotion selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
8. Zeugnisse über abgelegte akademische bzw. staatliche Prüfungen. Bei ausländischen akademischen Graden kann eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit von der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister eingeholt werden,
9. Erklärung über bereits früher unternommene Habitationsversuche,
10. fünf Exemplare der schriftlichen Habitationsleistung,
11. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag, die von dem der schriftlichen Habitations-

leistung und unter sich inhaltlich verschieden sein müssen. Die Auswahl wird von der Habitationskommission getroffen.

12. Im Falle einer kumulativen Habitation Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere den Anteil der Antragstellerin oder des Antragstellers an der gemeinsamen Arbeit. Der Bericht muss ferner darüber Auskunft geben, ob die anderen Beteiligten bereits ein Habitations- oder ein anderes Qualifikationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit zur Erlangung dieser Qualifikation benutzt haben.

### § 5 Habitationskommission

(1) Die Durchführung des Habitationsverfahrens liegt in der Verantwortung des Fakultätsrates.

(2) Für die Durchführung des Habitationsverfahrens bildet die Fakultät eine Habitationskommission. Die Habitationskommission hat die Funktion einer Prüfungskommission. Der Habitationskommission gehören an:

- a) fünf aufgrund zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG berufene Professorinnen oder Professoren oder habilitierte Personen,
- b) zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und
- c) zwei Studierende.

Die Mitglieder der Habitationskommission werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe im Fakultätsrat durch den Fakultätsrat gewählt. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können in der Gruppe gemäß Satz 3 Buchstabe a) mitwirken, wenn der Fakultätsrat im Einzelfall zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG feststellt.

(3) Bei der Beschlussfassung über die Beurteilung der Habitationsleistungen sind nur die Mitglieder gemäß Abs. 2, Buchstabe a) stimmberechtigt, die übrigen Kommissionsmitglieder wirken beratend mit.

(4) Die Habitationskommission hat folgende Aufgaben:

1. Benennung der Gutachterinnen oder Gutachter für die schriftliche Habitationsleistung,
2. Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habitationsleistung,
3. Auswahl des Themas des wissenschaftlichen Vortrages,
4. Beschluss über die Annahme der mündlichen Habitationsleistung,
5. Feststellung der Lehrbefähigung
6. Bericht über den Abschluss des Habitationsverfahrens im Fakultätsrat

(5) Beschlüsse der Habitationskommission bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Die Habilitationskommission wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gemäß § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Wird die Habilitation in einem Fachgebiet angestrebt, das auf das Gebiet einer anderen Fakultät übergreift, so können auch Professorinnen und Professoren der anderen Fakultät der Kommission angehören. Diese Professorinnen und Professoren nehmen an den Sitzungen der Kommission stimmberechtigt teil.

### **§ 6**

#### **Einleitung und Beschluss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit. Ist diese gegeben, so unterrichtet sie oder er die Rektorin oder den Rektor sowie die Dekaninnen oder die Dekane der anderen Fakultäten über den Antrag. Der Fakultätsrat beschließt über den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Im Fall der Eröffnung bildet der Fakultätsrat gemäß § 5 die Habilitationskommission.

(2) Die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist insbesondere dann möglich, wenn das Fachgebiet, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht in der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten ist oder die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt sind.

### **§ 7**

#### **Schriftliche Habilitationsleistung**

Als schriftliche Habilitationsleistung kann vorgelegt werden:

1. eine Habilitationsschrift, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fachgebiet darstellt,
2. die schriftliche Habilitationsleistung kann kumulativ erbracht werden. Dazu werden mehrere wissenschaftliche Arbeiten zu einer Habilitationsschrift zusammengefügt. Diese wissenschaftlichen Arbeiten sind in einer ausführlichen Einleitung in einen größeren wissenschaftlichen Kontext zu stellen.

### **§ 8**

#### **Gutachten**

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt die Habilitationskommission mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, die das Fachgebiet, dem die schriftliche Habilitationsleistung zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll der Fakultät angehören. Der Anteil der Gutachterinnen oder Gutachter darf nicht mehrheitlich hochschulintern sein. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist berechtigt, eine Gutachterin oder einen Gutachter vorzuschlagen.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen unabhängig voneinander innerhalb einer Frist von zwei Monaten in je einem schriftlichen Gutachten, das das Bewertungsergebnis nachvollziehbar begründet, zu der schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen der Habilitationskommission die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. Diese Frist kann in Ausnahmefällen um einen Monat verlängert werden. Bei Fristüberschreitung soll eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestimmt werden.

(3) Die Gutachten sind mit der schriftlichen Habilitationsleistung der Habilitationskommission zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Habilitandin bzw. der Habilitand darf die Gutachten nicht einsehen. § 15 bleibt unberührt. Der sachliche Inhalt der Gutachten wird der Habilitandin bzw. dem Habilitanden von dem oder der Vorsitzenden in Form eines schriftlichen Berichtes zur Kenntnis gebracht. Entsprechendes gilt für etwaige Sondervoten der Kommissionsmitglieder. Der Habilitand bzw. die Habilitandin kann in einem schriftlichen Bericht innerhalb einer Frist von 4 Wochen Stellung nehmen. Diese Stellungnahme ist dem Bericht an den Fakultätsrat beizufügen.

### **§ 9**

#### **Auslegung und Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen**

(1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen und der Bericht der bzw. des Vorsitzenden der Habilitationskommission sind dem Fakultätsrat, den Professorinnen und Professoren sowie den habilitierten Mitgliedern der Fakultät zugänglich zu machen. Dies erfolgt durch unverzügliches Auslegen im Dekanat und entsprechende Mitteilung an die genannte Personengruppe.

(2) Jede Professorin bzw. jeder Professor der Fakultät sowie jedes habilitierte Mitglied der Fakultät kann gegen die Annahme der vorgelegten Arbeit als Habilitationsleistung Einspruch erheben. Der Einspruch oder die Einsprüche werden der Habilitandin bzw. dem Habilitanden zur Kenntnis gebracht mit der Möglichkeit der Stellungnahme.

(3) Spätestens 6 Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt die Habilitationskommission in offener Abstimmung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen und damit über den weiteren Ablauf des Verfahrens.

(4) Bei der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung sind nur die Mitglieder der Habilitationskommission gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe a) stimmberechtigt. Jede gegen das Mehrheitsvotum der Gutachten abgegebene Stimme muss schriftlich begründet werden und die fachliche Qualifikation der oder des Abstimmenden erkennen lassen. Kommt der Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande, ist die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung abgelehnt. Die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist durch die Habilitationskommission schriftlich zu begründen.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 3 ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller umgehend nach der Beschlussfassung durch die oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen.

(6) Den fachwissenschaftlichen Gutachten ist maßgeblicher Einfluss auf die Bewertungsentscheidung der Habilitationskommission einzuräumen. Ihnen ist eine prinzipielle inhaltliche Bindungswirkung aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit beizumessen. In Zweifelsfällen ist zur Entscheidungsfindung ein weiteres Gutachten einzuholen. Gegengutachten aus dem Kreis der Kommission sind möglich und werden von der Kommission bewertet.

#### § 10

##### Rücknahme des Habilitationsantrages

Die Zurücknahme des Habilitationsantrages ist zulässig, solange nicht eine ablehnende Stellungnahme einer Gutachterin oder eines Gutachters bei der Habilitationskommission schriftlich vorliegt. Die Zurücknahme der schriftlichen Habilitationsleistung allein ist unzulässig.

#### § 11

##### Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationskommission kann die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen an Auflagen knüpfen. In diesem Fall ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine angemessene Frist einzuräumen.

(2) Macht die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Möglichkeit der Änderung fristgerecht Gebrauch, so tritt die Habilitationskommission unverzüglich nach Wiedervorlage der schriftlichen Habilitationsleistung in die erneute Beratung und Beschlussfassung gemäß § 8 Abs. 1 ein. Gegebenenfalls sind die Gutachterinnen oder Gutachter um Stellungnahme zu bitten. Ein erneuter Beschluss zur Einräumung der Möglichkeit einer Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß Absatz 1 ist hierbei unzulässig.

(3) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die von der Habilitationskommission für die Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung festgesetzte Frist ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt.

(4) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller unverzüglich von der Entscheidung der Habilitationskommission gemäß Absatz 1 bis 3.

#### § 12

##### Mündliche Habilitationsleistung

(1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung gemäß der Beschlussfassung nach § 9 Abs. 1 angenommen, so bestimmt die Habilitationskommission im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Dekanin oder dem Dekan den Zeitpunkt für eine hochschulöffentliche wissenschaftliche Vorlesung mit anschließendem hochschulöffentlichem Kolloquium vor der Habilitationskommission. Die Dauer der Vorlesung sollte 45 Minuten nicht überschreiten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll durch die mündliche Habilitationsleistung zeigen, dass sie oder er ein wissenschaftliches Thema sachkundig und kritisch darstellen kann und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen formgerecht und sachlich zu bestreiten weiß.

(2) Die Habilitationskommission wählt eines der drei Themen aus, die im Habilitationsantrag benannt wurden. Das ausgewählte Thema wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit einer Vorbereitungsfrist von 3 Wochen bekannt gegeben.

(3) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums wird über die Vortrags- und Diskussionsleistung von der Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

(4) Danach fasst die Habilitationskommission einen Beschluss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. § 9 Abs. 2 und 3 gilt hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens entsprechend.

#### § 13

##### Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung

Ist die mündliche Habilitationsleistung nach § 12 nicht angenommen worden, so kann eine einmalige Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung beschlossen werden, die spätestens nach 3 Wochen zu absolvieren ist. Die Beschlussfassung und das Verfahren zur Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistungen bestimmen sich nach entsprechender Anwendung der Vorschriften nach § 11.

#### § 14

##### Abschluss des Habilitationsverfahrens

(1) Die Habilitationskommission stellt fest, ob die gesamte Habilitationsleistung als angenommen gilt. § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Mit der Annahme der gesamten Habilitationsleistungen ist die Lehrbefähigung festgestellt. Das Verfahren gilt als abgeschlossen sobald die Arbeit veröffentlicht ist. Die oder der Habilitierte ist berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habil.“ zu führen.

(3) Die Veröffentlichung der Habilitationsschrift kann auf unterschiedliche Weise erfolgen:

- Veröffentlichung als Buch mit der Abgabe eines Exemplars an die Universitätsbibliothek,
- Abgabe von 6 Exemplaren der Habilitationsschrift an die Universitätsbibliothek,
- Abgabe einer elektronischen Version an die Universitätsbibliothek, wobei Datenformat und Datenträger mit dieser abzustimmen sind.

Bei der elektronischen Form sind speziell bei kumulativen Veröffentlichungen in Habilitationen die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Gegebenenfalls muss diese elektronische Veröffentlichung Links auf die entsprechenden Publikationen bei Journalen enthalten.

Im Fall der Abgabe einer elektronischen Version wird mit der Ablieferung an die Universitätsbibliothek dieser gleichzeitig das Recht übertragen, die Habilitationsschrift zu speichern, öffentlich zugänglich zu machen und in Datennetzen zu verbreiten.

(4) Die Dauer des Habilitationsverfahrens nach Abs. 1 soll zwölf Monate seit Einreichung des Zulassungsantrages nicht überschreiten.

(5) Die Dekanin oder der Dekan überreicht der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde (s. Anlage 1) über die Feststellung der Lehrbefähigung, die folgende Angaben enthält:

1. die wesentlichen Personalien der Antragstellerin oder des Antragstellers,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des wissenschaftlichen Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt ist,
4. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat,
5. das Datum der Beschlussfassung über die Habilitation,
6. die Unterschrift der Dekanin/des Dekans und
7. das Siegel der Fakultät.

(5) Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch bei den Erklärungen gemäß § 4 Ziff. 5 oder 6 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

#### **§ 15**

##### **Einsicht in die Habilitationsunterlagen**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat im Falle einer Ablehnung auf Antrag das Recht auf Einsicht in die Akten des Habilitationsverfahrens.

#### **§ 16**

##### **Umhabilitation**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller, die oder der an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem Fachgebiet habilitiert ist, das in der Fakultät für Mathematik vertreten ist, kann auf Antrag die Lehrbefähigung in dieser Fakultät der Universität Duisburg-Essen auf Beschluss des Fakultätsrats erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Die Habilitationskommission kann jedoch Teile der Habilitationsleistungen anerkennen oder ganz auf zusätzliche Habilitationsleistungen verzichten.

#### **§ 17**

##### **Aufhebung der Lehrbefähigung**

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird aufgehoben, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidungen zu Abs. 1 und 2 trifft der um eine Vertrauensperson für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule sowie um ein Mitglied des Rektorates beratend erweiterte Fakultätsrat, wobei der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Die Grundsätze der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind zu beachten.

#### **§ 18**

##### **Erteilung der Lehrbefugnis**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag der oder des Habilitierten über die Verleihung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fachgebiet in der Fakultät Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen (Venia legendi). Dieser Antrag ist spätestens zwei Jahre nach Feststellung der Lehrbefähigung zu stellen. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon mit dem Habilitationsantrag gemäß § 3 gestellt werden.

(2) Nach dem Beschluss ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(3) Nach dem Beschluss stellt sich die oder der Habilitierte in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor, spätestens in dem Semester, das auf den Termin der Erteilung der Lehrbefähigung folgt. Der Termin wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Privatdozentin oder dem Privatdozenten festgesetzt.

(4) Die Dekanin oder der Dekan überreicht der oder dem Habilitierten im Anschluss an die Antrittsvorlesung eine Urkunde (siehe Anlage 2), in der die Erteilung der Lehrbefugnis erklärt wird und die folgende Angaben enthält:

1. die wesentlichen Personalien der Antragstellerin oder des Antragstellers,
2. die Bezeichnung des wissenschaftlichen Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefugnis erteilt,
4. das Datum der Beschlussfassung über die Lehrbefugnis,
5. die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Rektorin oder des Rektors und
6. das Siegel der Hochschule.

(5) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester eine Lehrveranstaltung an der Universität Duisburg-Essen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu halten. Die Lehrverpflichtung kann über zwei aufeinander folgende Semester ausgeglichen werden.

**§ 19  
Zurücknahme der Lehrbefugnis**

Veröffentlicht aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik vom 31.05.2017 und vom 25.04.2018.

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Fakultät,
  2. durch Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
  3. durch Umhabilitation an eine andere Hochschule,
  4. durch Aufhebung der Lehrbefähigung (§ 17).
- (2) Die Lehrbefugnis ist zu entziehen,
1. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne triftigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass der Fakultätsrat sie oder ihn vorübergehend von dieser Pflicht entbunden hat oder sie oder er das 67. Lebensjahr vollendet hat,
  2. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat bzw. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.
- (3) Die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu Absatz 1 und 2 trifft der Fakultätsrat, wobei der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Duisburg und Essen, den 18. Juni 2018

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Dr. Rainer Ambrosy

**§ 20  
Änderung bzw. Erweiterung  
des Gebietes der Lehrbefähigung**

Auf Antrag einer oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Fachgebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 19 gelten entsprechend; die Habilitationskommission kann jedoch Teile der Habilitationsleistung anerkennen oder ganz auf zusätzliche Habilitationsleistungen verzichten.

**§ 21  
Schlussbestimmung, Übergangsregelung,  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Habilitationsordnung gilt für Personen, deren Habilitationsverfahren gemäß § 6 nach Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet wird. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung eröffnete Habilitationsverfahren gilt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Mathematik der Universität Gesamthochschule Duisburg vom 30. Juni 1982, sofern die Habilitandin bzw. der Habilitand keinen gegenteiligen Antrag stellt.
- (2) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Mathematik der Universität Gesamthochschule Duisburg vom 30. Juni 1982 außer Kraft, Abs. 1 bleibt unberührt.

Muster Habilitationsurkunde Lehrbefähigung

Die Fakultät für  
Mathematik  
der Universität Duisburg-Essen

stellt  
unter dem Rektorat der Professorin/des Professors (Titel, Vorname, Nachname)  
und unter dem Dekanat der Professorin/des Professors (Titel, Vorname, Nachname)  
fest, dass

Frau/Herr

(Titel, Vorname, Nachname)  
geboren am (Datum) in (Ort, ggf. Land)

die

Lehrbefähigung

für das Fachgebiet

„(Bezeichnung)“

besitzt, nachdem sie/er durch die Habilitationsschrift

„(Titel)“

sowie die wissenschaftliche Vorlesung  
mit anschließendem Kolloquium nachgewiesen hat, dass sie/er das Fachgebiet  
in Forschung und Lehre selbstständig vertreten kann.

Duisburg und Essen, den (Datum)

Die Dekanin/der Dekan

(Titel, Vorname, Nachname)

Muster Habilitationsurkunde Lehrbefugnis

Die Fakultät für  
Mathematik  
der Universität Duisburg-Essen

erteilt

unter dem Rektorat der Professorin/des Professors (Titel, Vorname, Nachname)  
und unter dem Dekanat der Professorin/des Professors (Titel, Vorname, Nachname)  
nach dem Beschluss des Fakultätsrates vom (Datum)

Frau/Herrn

(Titel, Vorname, Nachname)

geboren am (Datum) in (Ort, ggf. Land)

die

Lehrbefugnis

(Venia legendi)

für das Fachgebiet

„(Bezeichnung)“

Duisburg und Essen, den (Datum)

Rektorin/Rektor

Dekanin/Dekan

(Titel, Vorname, Nachname)

(Titel, Vorname, Nachname)